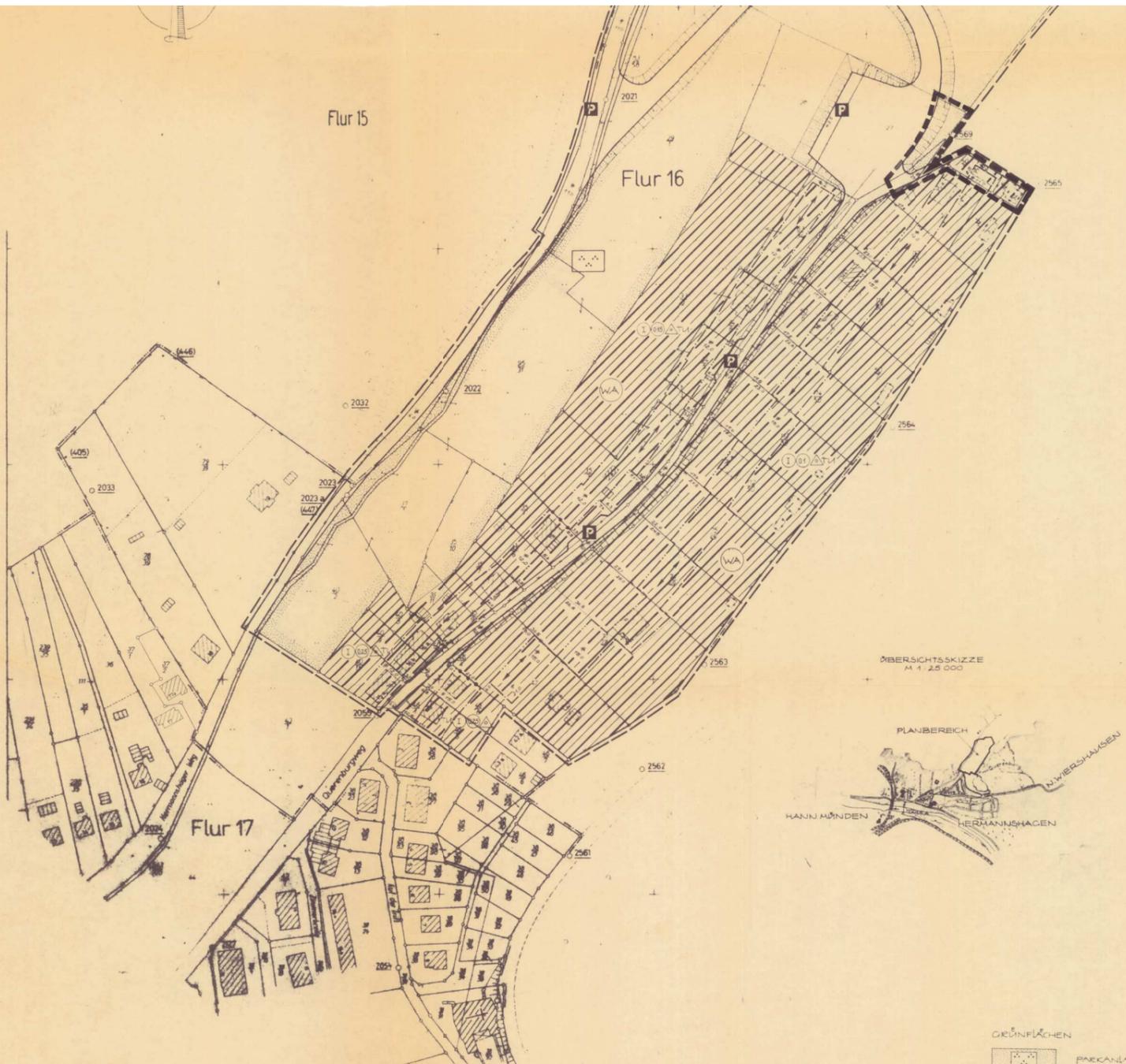


Die Verfertigung ist unter den Bedingungen des Art. 11 des Gesetzes vom 28.6.1960 (BGBI. I S. 341) durch den Katasteramt des Landes Niedersachsen, Hannover, am 25.10.1973 genehmigt worden.



Bestandteile der Planung sind:
 Bestandteile Bebauungsplan
 Befugnis Bestimmung
 Nachrichtlich Aufbauplan

STADT HANN MÜNDE
 KREIS HANN MÜNDE
 REG. BEZIRK HILDESHEIM
 GEMARKUNG HANN MÜNDE
 KATASTERAMT HANN MÜNDE
 FLUR 16

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG MIT GESCHOSSZAHL
- GRENZE DES PLANBEREICHES
- GRENZE DES UMLIEGUNGSGEBIETES
- STRASSEN- UND FLURGRENZE
- FLOORSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE
- GEBÄUDE
- BÖSCHUNG
- HÖHENLINIEN ÜBER N.N.
- MAUER
- ZAUN
- HECKE
- GARTENLAND
- GRÜNLAND
- WALD

LEGENDE DER PLANUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- KLEINSIEDLUNGSGEBIET
 - REINES WOHNGEBIET
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLE GESCHOSSHÖCHSTGRENZE
 - ZWINGEND
 - TEILWEISE UNTERGESCHOSS FÜR WOHNZWECKE
 - ZWINGEND
 - GRUNDFLÄCHENZAHL
 - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - BAUMASSENZAHLE
- BAUWEISE
- OFFENE BAUWEISE
 - NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - NUR HALBGRUPPEN ZULÄSSIG
 - GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FRIESTRICHUNG)
- VERKEHRSPHÄNEN
- STRASSENVERKEHRSPHÄNEN
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - STRASSENBELEGUNGSLINIE
 - BELEGUNGSONTERGRUNDVERKEHRSPHÄNEN
 - BELEGUNGSONTERGRUNDVERKEHRSPHÄNEN
 - BELEGUNGSONTERGRUNDVERKEHRSPHÄNEN
 - BELEGUNGSONTERGRUNDVERKEHRSPHÄNEN

LEGENDE ZUR TEILAUFBEBUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER TEILAUFBEBUNG

GRÜNPLÄNEN

- PARKANLAGE
- ZEITPLATZ
- SADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERBEKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZÖNE VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

GEMÄSS § 11 (5) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET EINGESCHLOSSENE STÄRKE FÜR KLEINSTRUKTUREN (AUSNAHME NACH § 4 (3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIG)

GEBÄUDE DÜRFEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUF DIE GRENZE GEBAUT WERDEN.

STADT MÜNDE

1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 12 „Querburgweg“ (Teilaufhebung)

M. 1: 1000

VERMESSUNGS-OBEREIT:

ENTWURFS-BEARBEITUNG:

ENTWURF BESCHLOSSEN AM 7. 11. 1972:

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST GEMÄSS § 2 (6) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 25. 4. 1973:

ENTWURF MIT BEGUTACHTUNG GEM. § 2 (6) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 14. 8. 1973:

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHES BELANGS SIND BEI DER AUFSTELLUNG GEM. § 2 (5) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BETEILIGT WORDEN:

GEM. § 11 (5) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET EINGESCHLOSSENE STÄRKE FÜR KLEINSTRUKTUREN (AUSNAHME NACH § 4 (3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIG)

GEBÄUDE DÜRFEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUF DIE GRENZE GEBAUT WERDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUF GRUND DER §§ 1 (1) UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) SOWIE DES § 6 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 6. 4. 1966 (NDS. GVBl. S. 1376) IN DER FASSUNG DES BESCHLUSSES VOM 10. 3. 1968 (NDS. GVBl. S. 28) AM 7. 10. 1973 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEM. § 11 (5) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET EINGESCHLOSSENE STÄRKE FÜR KLEINSTRUKTUREN (AUSNAHME NACH § 4 (3) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIG)

GEBÄUDE DÜRFEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUF DIE GRENZE GEBAUT WERDEN.

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 21. 10. 1973 in Hildesheim, den 20. 10. 1973

Der Regierungspräsident
 im Auftrage

SEGEN:

STADTDIREKTOR:

BEZIRKSBEIWEISER:

STADTDIREKTOR:

